



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

# EU-ArchE Fachgespräch

---

## Die Neufassung der Erneuerbare-Energien- Richtlinie und das Energie-Winterpaket

Robert Lorentz

15. Dezember 2016

- Überblick: Licht und Schatten
- Einzelfragen im Detail
- Wie geht's weiter?

# Allgemein

---

- Veröffentlichung des Winterpakets am 30.11. mit Vorschlägen zu
  - Erneuerbaren Energien (1 RL)
  - Energieeffizienz inkl. Gebäuden und Ökodesign (2 RL, versch. Tertiärrechtsakte)
  - Strommarktdesign (1 RL, 3 VO)
  - Governance (1 VO)
- Rechtsrahmen für Erneuerbare verteilt auf RED, Strommarkt-VO und Governance-VO

# Licht

- Grundsatz nationaler Fördersysteme besteht fort
- Festvergütung für Kleinanlagen (in der neuen Terminologie „priority dispatch“) bleibt möglich mit großzügigen Schwellenwerten, kein 15% Deckel mehr, sondern niedrigere Schwellenwerte
- Einspeisevorrang bei Netzengpässen im Grundsatz erhalten (aber...)
- Bilanzkreisverantwortlichkeit wird parallel zur verpflichtenden Direktvermarktung/Möglichkeit zur Festvergütung geregelt
- Substanzielle Regelung zur What-if-Frage insbes. bei Maßnahmen aber auch bzgl. „early effort“ (weitere Konkretisierung nötig)

# Schatten

## ***Zu wenig Ausrichtung auf effiziente Transformation – brauchen verlässlichen aber dynamischen Rahmen***

- EE-RL enthält kaum Rahmenvorgaben für die Fördersysteme – Chance verpasst für verlässlichen Investitionsrahmen
- Grundsatz der Öffnung als Prinzip zunächst ohne Begrenzung verankert, keine Anerkennung der Prinzipien der Gegenseitigkeit und des physikalischen Imports
- Pflicht zur Ausstellung von HKNs für geförderten Strom und zur Auktionierung unabhängig von diesem
- Vorrang des marktlichen Redispatch (Redispatchmarkt) – Problem für RES?
- Weite Definition von Eigenversorgung – Missbrauchsgefahr?

- Überblick: Licht und Schatten
- **Einzelfragen im Detail**
- Wie geht's weiter?

# EU Förderrahmen / „Common Rulebook“ (I)

---



- Zunächst vorgeschlagene Regelungen im Verfahren komplett gestrichen.
- Kernfrage: Schließen sich energiepolitische Gesetzgebung (Art.194 TFEU) und Vollzug des Beihilferechts im Einzelfall gegenseitig aus?
- Marktintegration, Stärkung des Strombinnenmarktes und Angleichung der Fördersysteme ist aus energiepolitischen Gesichtspunkten geboten (Art.194 TFEU).
- Die Prüfung, was im Einzelnen eine Beihilfe ist, ist exklusive Kompetenz der Kommission und des EuGH.
- Europäisch koordinierter Pfad für mehr Marktintegration und verlässlicher Investitionsrahmen durch gemeinsame Regeln in der Richtlinie (**Common Rulebook**)
  - „market responsive support“: Direktvermarktung/Marktprämie
  - „market-based support“: Ausschreibungen

# EU Förderrahmen / „Common Rulebook“ (II)

---



Was fehlt für klare Perspektive für Investitionen?

- **Planbare weitere Schritte** in Richtung market-based, d.h. Schwellenwerte für Ausschreibungen
- Möglichkeit **fixer und gleitender Marktprämie**
- Möglichkeit für **technologiespezifische Ausschreibungen** erhalten
  - Diversifizierter Ausbau für kosteneffiziente Systemintegration
  - Windfall-Profits für die preiswertesten Technologien vermeiden
- Förderung bei **negativen Preisen**
  - Während des Systemtransformation begrenzt erlauben
  - Phase-out verknüpft Abbau von Flexibilitätshemmnissen + must-run



# Verpflichtende Öffnung

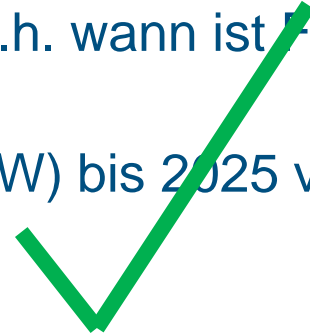


- Entwurf geht vom Grundsatz der unbegrenzten Öffnung aus
  - Entzieht Åland-Rechtsprechung die Grundlage (Vereinbarkeit nationaler Fördersysteme mit Warenverkehrsfreiheit)
- Mindestquoten für Öffnung gehen nur, wenn
  1. im Grundsatz MS ansonsten über Umfang der Öffnung entscheiden
  2. die Möglichkeit besteht Gegenseitigkeit und physikalischen Import zu verlangen.
- Gefahr der Abschaffung von Fördersystemen „durch die Hintertür“...

# „Priority dispatch“ und Abregelung

## 1. **Priority dispatch** (Art.11 Strommarkt-VO)

- Neu definiert: Nur noch Vorrang im Markt (d.h. wann ist Festvergütung zulässig)
- Status quo aus UEBLL (Schwelle von 500 kW) bis 2025 verlängert, danach absinken
- Keine Deckelung mehr bei 15%



## 2. **Abregelungsreihenfolge** (Art.12 Strommarkt-VO)

- Vorrang für RES im Grundsatz erhalten, mit Entschädigung inkl. Förderung

### Aber: Vorrang des Redispatchmarktes

- keine negativen wirtschaftl. Konsequenzen für einzelne Anlage
- Systemweite Auswirkungen? CO<sub>2</sub>-Emissionen, Wechselwirkungen mit Intraday, strategisches Verhalten, lokale Preissignale
- Außerdem umfassender Vorrang auch für KWK inkl. Eigenversorgung – vereinbar mit Flexibilisierung?



# HKN für geförderten Strom

---

Worum geht's:

Vorschlag sieht verpflichtende Ausstellung von HKN für geförderten Strom und zentrale Auktionierung vor.

- Verstärkt bestehende Irreführung von Verbrauchern bzw. macht sie verpflichtend
- Untergräbt Akzeptanz von Fördersystemen wie in DE
- Überschwemmt den Markt und erschwert Grünstromvermarktung

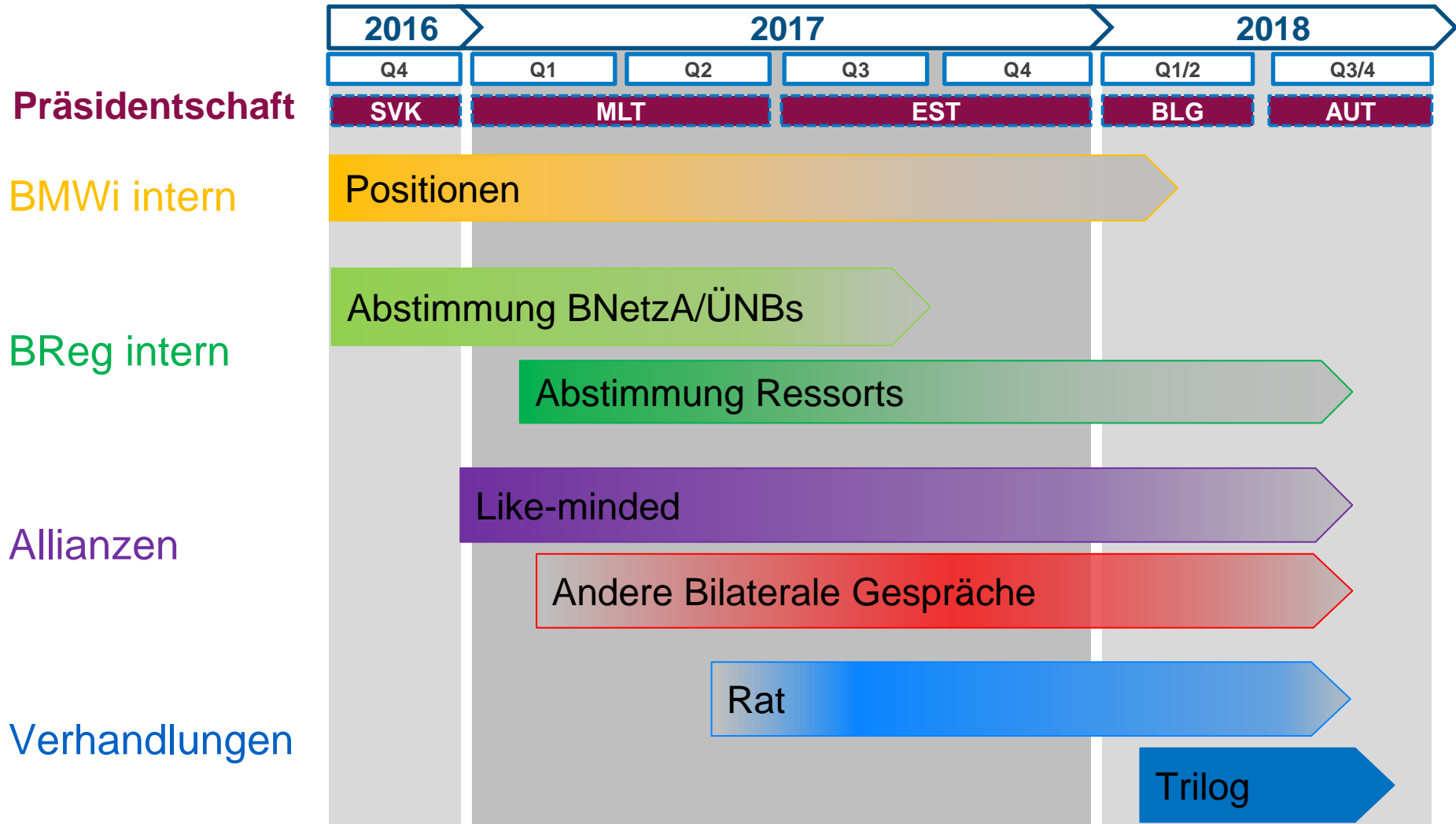
# Zielerfüllung und „Gapfiller“



- **Gute Grundlage in der Governance-VO**
  1. Kriterien für Bestimmung der nationalen Beiträge
  2. Mehrstufiges Überprüfungssystem mit konkreten Handlungspflichten im Falle einer Lücke
  3. Menü von Handlungsoptionen für MS mit weitest möglicher Flexibilität
  4. Grundsatz der Anrechnung von Beiträge deutlich verankert
- ***Unklar bleibt, wie die Anrechnung umgesetzt wird.***
- ***Gapfiller kann nur einmal ausgelöst werden (2024/25)***

- Überblick: Licht und Schatten
- Einzelfragen im Detail
- **Wie geht's weiter?**

# Weitere Schritte – Übersicht





Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

Vielen Dank!